

Bundesamt für Justiz  
Frau Emanuella Gramegna  
Bundesrain 20  
3003 Bern

Per Mail an: [emanuella.gramegna@bj.admin.ch](mailto:emanuella.gramegna@bj.admin.ch)

17. März 2014

#### 11.449 Parlamentarische Initiative. Publikation von Erwachsenenschutzmassnahmen

Sehr geehrte Frau Gramegna

Mit Schreiben vom 13. Dezember 2013 haben Sie uns in rubrizierter Angelegenheit zur Stellungnahme eingeladen. Für diese Gelegenheit der Meinungsäusserung danken wir Ihnen. economiessuisse hat bei ihren Mitgliedern – bestehend aus 100 Branchenverbänden, 20 kantonalen Handelskammern sowie grösseren Einzelunternehmen – eine interne Konsultation durchgeführt und nimmt gestützt auf deren Antworten aus einer gesamtwirtschaftlichen Sicht wie folgt Stellung:

Die Initiative ist aus Sicht der Wirtschaft **zu begrüessen**. Im Gegensatz zur heutigen Situation **erleichtern** es die **vorgeschlagenen Änderungen**, Abklärungen in Bezug auf ausgesprochene Erwachsenenschutzmassnahme vorzunehmen. Es ist somit möglich, die Handlungsfähigkeit eines potentiellen Vertragspartners abzuklären. Der vorgeschlagene Mechanismus lehnt sich an ein bewährtes System an und ist mit vertretbarem Aufwand umsetzbar.

Durch das Inkrafttreten der neuen Erwachsenenschutzbestimmungen am 1. Januar 2013 und die damit einhergehende Abschaffung der Veröffentlichung von Schutzmassnahmen ist eine Lücke im Regelungswerk entstanden. Unter der aktuellen Regelung ist es nur mehr schwer möglich, an die Information zu gelangen, ob gegen eine bestimmte Person eine Erwachsenenschutzmassnahme ausgesprochen ist. Um Auskunft über das Bestehen einer Massnahme zu erhalten, müssen sich Dritte im Einzelfall und unter Glaubhaftmachung eines Interesses an die zuständige Erwachsenenschutzbehörde wenden. Da somit im Einzelfall für den Vertragspartner Unklarheit darüber bestehen kann, ob eine erwachsene Person handlungsfähig ist, kann dies zu stossenden Rechtsunsicherheiten zu Lasten des Dritten führen.

Wir sehen die Umsetzung der Initiative als effizientes Mittel, diese Rechtsunsicherheit zu mindern: Zumindest im Rahmen der Überprüfung von Geschäften, welche für die beteiligten eine gewisse Bedeutung haben oder welche als risikobehaftet angeschaut werden, würde es möglich, mittels einer beim

Betreibungsamt einzufordernden Auskunft eine allfällige Einschränkung der Handlungsfähigkeit zu erkennen.

Was die weiteren Anpassungsvorschläge der Initiative angeht, so gibt es aus Sicht der Wirtschaft keine Ergänzungen zum vorgeschlagenen Gesetzestext.

Bei Fragen oder Unklarheiten stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
economiesuisse

Thomas Pletscher  
Mitglied der Geschäftsleitung

Erich Herzog  
Stv. Leiter Wettbewerb & Regulatorisches